

RICHTLINIE 2002/100/EG DER KOMMISSION
vom 20. Dezember 2002
zur Änderung der Richtlinie 90/642/EWG des Rates hinsichtlich der Höchstgehalte an Rückständen
von Azoxystrobin
(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 90/642/EWG des Rates vom 27. November 1990 über die Festsetzung von Höchstgehalten an Rückständen von Schädlingsbekämpfungsmitteln auf und in bestimmten Erzeugnissen pflanzlichen Ursprungs, einschließlich Obst und Gemüse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2002/79/EG ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 7,

gestützt auf die Richtlinie 91/414/EWG des Rates vom 15. Juli 1991 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2002/81/EG der Kommission ⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe f),

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der neue Wirkstoff Azoxystrobin wurde mit der Richtlinie 98/47/EG der Kommission ⁽⁵⁾ in Anhang I der Richtlinie 91/414/EWG aufgenommen und zur Verwendung als Fungizid zugelassen, ohne dass auf besondere Einflüsse einer Behandlung mit azoxystrobinhaltigen Pflanzenschutzmitteln auf bestimmte Pflanzen eingegangen wurde.
- (2) Rückstandshöchstgehalte für Azoxystrobin auf und in allen Erzeugnissen, die unter die Richtlinie 90/642/EWG fallen, wurden mit derselben Richtlinie festgesetzt, insbesondere geändert durch die Richtlinien 1999/71/EG ⁽⁶⁾, 2000/48/EG ⁽⁷⁾, 2001/48/EG ⁽⁸⁾ und 2002/23/EG ⁽⁹⁾ der Kommission.
- (3) Die in der Richtlinie 90/642/EWG festgesetzten Rückstandshöchstgehalte entsprechen den zugelassenen Verwendungen für Azoxystrobin bei bestimmten Pflanzen. Für Pflanzen, bei denen keine Verwendung zugelassen ist, wurden die Höchstwerte an der unteren analytischen Bestimmungsgrenze festgesetzt. Im Allgemeinen würde die Verwendung von Azoxystrobin zu Rückständen führen, die die untere analytische Bestimmungsgrenze überschreiten. Wenn eine neue Verwendung dieses Wirkstoffs vorgeschlagen wird, müssen die

Mitgliedstaaten daher gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe f) der Richtlinie 91/414/EWG einen neuen vorläufigen nationalen Rückstandshöchstgehalt festsetzen, bevor diese neue Verwendung von Pflanzenschutzmitteln, die diesen Wirkstoff enthalten, zugelassen werden darf. Einige Mitgliedstaaten haben Informationen zu zusätzlichen Verwendungen übermittelt. Die vorliegenden Informationen wurden geprüft und für ausreichend befunden, um bestimmte vorläufige Rückstandshöchstgehalte auf Gemeinschaftsebene für Pflanzen festsetzen zu können, bei denen die Mitgliedstaaten nunmehr die Verwendung von azoxystrobinhaltigen Pflanzenschutzmitteln vorschlagen.

- (4) Die technischen und wissenschaftlichen Bewertungen im Hinblick auf die Aufnahme von Azoxystrobin in Anhang I der Richtlinie 91/414/EWG wurden mit einem Bewertungsbericht der Kommission am 22. April 1998 abgeschlossen. Darin wurde die zulässige tägliche Aufnahme (Acceptable Daily Intake, ADI) von Azoxystrobin auf 0,1 mg/kg Körpergewicht/Tag festgesetzt. Die Verbraucherexposition bei lebenslanger Aufnahme von Lebensmitteln, die mit Azoxystrobin behandelt wurden, wurde gemäß den Gemeinschaftsmethoden und -verfahren unter Berücksichtigung der von der Weltgesundheitsorganisation veröffentlichten Leitlinien ⁽¹⁰⁾ und der Stellungnahme des Wissenschaftlichen Ausschusses für Pflanzen ⁽¹¹⁾ zu der angewandten Methode geprüft und bewertet. Es wurde berechnet, dass die nunmehr vorgeschlagenen neuen Rückstandshöchstgehalte nicht zu einer Überschreitung dieser ADI führen werden.
- (5) Die Gemeinschaft hat den Richtlinienentwurf der Weltgesundheitsorganisation notifiziert und die eingegangenen Bemerkungen bei der endgültigen Fassung der Richtlinie berücksichtigt.
- (6) Die Stellungnahmen des Wissenschaftlichen Ausschusses für Pflanzen, insbesondere sein Gutachten und seine Empfehlungen hinsichtlich des Schutzes der Verbraucher von Lebensmitteln, die mit Schädlingsbekämpfungsmitteln behandelt wurden, wurden berücksichtigt.

⁽¹⁾ ABl. L 350 vom 14.12.1990, S. 71.

⁽²⁾ ABl. L 291 vom 28.10.2002, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 230 vom 19.8.1991, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. L 276 vom 12.10.2002, S. 28.

⁽⁵⁾ ABl. L 191 vom 7.7.1998, S. 50.

⁽⁶⁾ ABl. L 194 vom 27.7.1999, S. 36.

⁽⁷⁾ ABl. L 197 vom 3.8.2000, S. 26.

⁽⁸⁾ ABl. L 180 vom 3.7.2001, S. 26.

⁽⁹⁾ ABl. L 64 vom 7.3.2002, S. 13.

⁽¹⁰⁾ „Guidelines for predicting dietary intake of pesticide residues (revised)“, erstellt vom GEMS/Food Programme in Zusammenarbeit mit dem Codex Committee on Pesticide Residues, veröffentlicht von der Weltgesundheitsorganisation 1997 (WHO/FSF/FOS/97.7).

⁽¹¹⁾ Stellungnahme des Wissenschaftlichen Ausschusses für Pflanzen zur Änderung der Anhänge der Richtlinien 86/362/EWG (AbL. L 221 vom 7.8.1986, S. 7), 86/363/EWG (AbL. L 221 vom 7.8.1986, S. 43) und 90/642/EWG des Rates (Stellungnahme vom 14. Juli 1998) (http://europa.eu.int/comm/dg24/health/sc/scp/out21_en.html).

- (7) Die Richtlinie 90/642/EWG ist daher entsprechend zu ändern.
- (8) Die in dieser Richtlinie vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für die Lebensmittelkette und die Tiergesundheit —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Anhang II der Richtlinie 90/642/EWG aufgeführten Rückstandshöchstgehalte für Azoxystrobin werden durch die Rückstandshöchstgehalte im Anhang dieser Richtlinie ersetzt.

Artikel 2

- (1) Diese Richtlinie tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

(2) Die Mitgliedstaaten setzen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, um dieser Richtlinie spätestens am 31. März 2003 nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

(3) Sie wenden diese Vorschriften ab 1. April 2003 an.

(4) Wenn die Mitgliedstaaten diese Vorschriften erlassen, nehmen sie in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten der Bezugnahme.

Artikel 3

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 20. Dezember 2002

Für die Kommission

David BYRNE

Mitglied der Kommission

ANHANG

Gruppen und Beispiele von Einzelerzeugnissen, für die Rückstandshöchstgehalte gelten	Rückstände von Schädlingbekämpfungsmitteln und Rückstandshöchstgehalte (mg/kg)
	Azoxystrobin
1. Früchte, frisch, getrocknet oder ungekocht, durch Gefrieren haltbar gemacht, ohne Zusatz von Zucker, Schalenfrüchte	
i) ZITRUSFRÜCHTE Grapefruit Zitronen Limonen Mandarinen (einschließlich Clementinen und andere Hybriden) Orangen Pampelmusen Sonstige	1 (P)
ii) SCHALENFRÜCHTE (mit oder ohne Schale) Mandeln Paranüsse Kaschunüsse Maronen Kokosnüsse Haselnüsse Macadamia Pekannüsse Pinienkerne Pistazien Walnüsse Sonstige	0,1 (P) (*)
iii) KERNOBST Äpfel Birnen Quiten Sonstige	0,05 (P) (*)
iv) STEINOBST Aprikosen Kirschen Pfirsiche (einschließlich Nektarinen und andere Hybriden) Pflaumen Sonstige	0,05 (P) (*)
v) BEEREN UND KLEINOBST a) Tafel- und Keltertrauben Tafeltrauben Keltertrauben b) Erdbeeren (außer Wildfrüchten) c) Strauchbeerenobst (außer Wildfrüchten) Brombeeren Taubereen Loganbeeren Himbeeren Sonstige	2 2 (P) 0,05 (P) (*)

Gruppen und Beispiele von Einzelerzeugnissen, für die Rückstandshöchstgehalte gelten	Rückstände von Schädlingbekämpfungsmitteln und Rückstandshöchstgehalte (mg/kg)
	Azoxystrobin
b) Cucurbitaceen mit genießbarer Schale Gurken Einlegegurken Zucchini Sonstige	1 (P)
c) Cucurbitaceen mit ungenießbarer Schale Melonen Kürbisse Wassermelonen Sonstige	0,5 (P)
d) Zuckermais	0,05 (P) (*)
iv) KOHLGEMÜSE	0,05 (P) (*)
a) Blumenkohle Brokkoli Blumenkohl Sonstige	
b) Kopfkohle Rosenkohl Kopfkohl Sonstige	
c) Blattkohle Chinakohl Grünkohl Sonstige	
d) Kohlrabi	
v) BLATTGEMÜSE UND FRISCHE KRÄUTER	
a) Salat und Ähnliches Kresse Feldsalat Salat Endivien Sonstige	3 (P)
b) Spinat und Ähnliches Spinat Mangold Sonstige	0,05 (P) (*)
c) Brunnenkresse	0,05 (P) (*)
d) Chicorée	0,2 (P)
e) Frische Kräuter Kerbel Schnittlauch Petersilie Selerieblätter Sonstige	3 (P)
vi) HÜLSENGEMÜSE (frisch)	
Bohnen (mit Hülsen)	1 (P)
Bohnen (ohne Hülsen)	0,2 (P)
Erbsen (mit Hülsen)	0,5 (P)

Gruppen und Beispiele von Einzelerzeugnissen, für die Rückstandshöchstgehalte gelten	Rückstände von Schädlingbekämpfungsmitteln und Rückstandshöchstgehalte (mg/kg)
	Azoxystrobin
Erbsen (ohne Hülsen)	0,2 (P)
Sonstige	0,05 (P) (*)
vii) STÄNGELGEMÜSE (frisch)	
Spargel	
Kardonen	
Stangensellerie	5 (P)
Fenchel	
Artischocken	1 (P)
Porree	0,1 (P)
Rhabarber	
Sonstige	0,05 (P) (*)
viii) PILZE	0,05 (P) (*)
a) Zuchtpilze	
b) Wild wachsende Pilze	
3. Hülsenfrüchte	0,1 (P)
Bohnen	
Linsen	
Erbsen	
Sonstige	
4. Ölsaaten	
Leinsamen	
Erdnüsse	
Mohnsamen	
Sesamsamen	
Sonnenblumenkerne	
Rapsamen	0,5 (P)
Sojabohnen	
Senfkörner	
Baumwollsamensamen	
Sonstige	0,05 (P) (*)
5. Kartoffeln	0,05 (P) (*)
Frühkartoffeln	
Speisekartoffeln	
6. Tee (getrocknete und fermentierte oder nicht fermentierte Blätter und Stiele von <i>Camellia sinensis</i>)	0,1 (P) (*)
7. Hopfen (getrocknet), einschließlich Hopfengranulat und nicht konzentriertes Pulver	20 (P)

(P) Vorläufiger Rückstandshöchstgehalt gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe f) der Richtlinie 91/414/EWG. Ab 1. August 2003 gelten diese Rückstandsgehalte als endgültig im Sinne von Artikel 3 der Richtlinie 90/642/EWG.

(*) Untere analytische Bestimmungsgrenze.